

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften

Punkt der 609. Sitzung des Bundesrates am 16. Februar 1990

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und der Finanzausschuß (Fz)

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

In
Fz

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 13 BBesG) und Nr. 11 (Vor-
bemerkungen Nummer 8, 9, 10, 12 BBesO)

a) In Artikel 1 Nr. 1 ist vor Buchstabe a folgender Buchstabe 0a einzufügen:

'0a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

"(2a) Verliert ein Beamter infolge einer anderweitigen Verwendung aus dienstlichen Gründen den Anspruch auf eine ruhegehaltfähige Stellenzulage, so erhält er eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage, sofern er mindestens zehn Jahre zulageberechtigend verwendet worden ist. Die Ausgleichszulage wird in Höhe des Betrages gewährt, um den jeweils die

Ausgeliefert am 06. FEB. 1990

13/1/90

(noch Ziffer 1)

verwendungsabhängig gewährten ruhegehaltfähigen Stellenzulagen in der bisherigen Verwendung diejenigen in der neuen Verwendung übersteigen; sie vermindert sich um jede gleichzeitig oder später eintretende Erhöhung des Grundgehalts und des Ortszuschlags infolge der Verleihung eines Amtes mit höherem Endgrundgehalt."

b) In Artikel 1 Nr. 11 sind

aa) in Buchstabe c Doppelbuchstabe aa in Vorbemerkung Nummer 8 Abs. 4

in Satz 1 die Worte "gehört zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen" durch die Worte

"ist ruhegehaltfähig"

zu ersetzen

und

Satz 2 zu streichen;

bb) in Buchstabe d Doppelbuchstabe cc in Vorbemerkung

Nummer 9 Abs. 3, in Buchstabe e Doppelbuchstabe dd

in Vorbemerkung Nummer 10 Abs. 3 und in Buchstabe f

in Vorbemerkung Nummer 12 Satz 3 die Worte

"gehört unter den Voraussetzungen der Vorbemerkung

Nummer 8 Abs. 4 zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen"

jeweils durch die Worte

"ist unter den Voraussetzungen der Vorbemerkung

Nummer 8 Abs. 4 ruhegehaltfähig"

zu ersetzen.

(noch Ziffer 1)

Begründung

Hinsichtlich der neu vorgesehenen **Ruhegehaltfähigkeit von verwendungs- bzw. laufbahnbezogenen Stellenzulagen** (Sicherheitszulage, Polizeizulage, Feuerwehrzulage, sog. Gitterzulage) sieht der Regelungsvorschlag der Bundesregierung vor, daß bei Herauslösung des Beamten aus der zulageberechtigenden Verwendung zwar einerseits eine aufzehrbare Ausgleichszulage gewährt wird, daß aber andererseits unabhängig vom Schicksal dieser Ausgleichszulage die Verwendungszulage in voller Höhe bei den Versorgungsbezügen berücksichtigt wird. Das führt dazu, daß die Verwendungszulage auch dann, wenn die an ihre Stelle getretene Ausgleichszulage infolge Aufzehrung möglicherweise jahrzehntelang nicht zustand, etwa weil der Beamte - ggf. mehrfach - befördert worden ist, gleichwohl bei der Festsetzung der Versorgungsbezüge wieder auflebt. Die Begründung des Entwurfs, nach der es eine unbillige Härte ist, wenn eine Zulage, die den Lebenszuschnitt des Beamten und seiner Familie mitprägt, bei der Berechnung des Ruhegehalts unberücksichtigt bleibt, trägt dieses Ergebnis ersichtlich nicht.

Die Regelung steht im Widerspruch zu dem Grundsatz des Beamtenversorgungsrechts, wonach sich die Höhe der Versorgung nach dem zuletzt innegehabten Amt bestimmt (BVerfGE 11, 203, '61, 43).

Das für alle Fälle vorgesehene Wiederaufleben der weggefallenen Stellenzulage und die dadurch eintretende Belastung des Versorgungshaushalts mindert zudem die Bereitschaft anderer Dienstherren, z.B. einen umgeschulten Polizeibeamten zu übernehmen.

Mit dem Änderungsvorschlag wird - unter Herstellung des ansonsten allgemein geltenden systematischen Zusammenhangs zwischen den Dienstbezügen bei Eintritt des Versorgungsfalls und den Versorgungsbezügen - für den Fall der Beendigung der zulageberechtigenden Verwendung eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage geschaffen, die durch den Zugewinn bei Beförderungen aufgezehrt wird und mit ihrem jeweiligen Bestand in die Versorgungsbezüge eingeht. Außerdem werden in die Regelung auch Stellenzulagen einbezogen, die sofort ruhegehaltfähig sind (z.B. Zulagen nach § 78 BBesG); diese stellen gegenüber den erst nach zehnjährigem Bezug ruhegehaltfähig werdenden Stellenzulagen ein "stärkeres Recht" dar und können daher im Rahmen des § 13 BBesG nicht zu minderen Rechtsfolgen führen.

13/1/90

In
Fz

2. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 26 BBesG) und Artikel 6 (§ 3)

a) In Artikel 1 ist Nummer 3 wie folgt zu fassen:

'3. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

"2. für bestimmte Funktionsgruppen und für Laufbahnen, in denen in Beförderungsämbtern höhere Anforderungen als in vergleichbaren Laufbahnen gestellt werden, höhere Obergrenzen als nach Absatz 1 zuzulassen."

b) In Absatz 5 Satz 1 werden ... (weiter wie Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzentwurfs)

b) In Artikel 6 ist § 3 zu streichen.

(noch Ziffer 2)

Begründung zu a und b:

Die in § 26 Abs. 4 Nr. 2 BBesG enthaltene Verordnungsermächtigung ermöglicht es zwar, höhere Stellenobergrenzen für einzelne Funktionsgruppen innerhalb einer Laufbahn zuzulassen; sie bietet jedoch keine Handhabe für eine günstigere Stellenausstattung, wenn in Beförderungssämtern einer Laufbahn höhere Anforderungen gestellt werden als in anderen Laufbahnen. Die Verordnungsermächtigung soll daher erweitert werden.

Die vorgeschlagene Neufassung des § 26 Abs. 4 Nr. 2 BBesG erfaßt auch die Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes, nachdem § 26 Abs. 4 Nr. 1 BBesG infolge der Änderung des § 23 Abs. 1 Nr. 2 (vgl. Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs) auf diese Laufbahnen nicht mehr anzuwenden sind. Die Übergangsvorschrift in Artikel 6 Nr. 3 kann damit entfallen.

13/1/90

In
Fz

3. Zu Artikel 1 Nr. 4 bis 8 (§§ 28, 29, 30, 31, 36 und 38 BBesG)
und Artikel 6 (§ 2)

In Artikel 1 sind die Nummern 4 bis 8 zu streichen.

Als Folge ist
in Artikel 6 der § 2 zu streichen.

Begründung:

Die Kosten der Umstellung des Systems des Besoldungsdienstalters sind für die Länder mit 15,8 Mio. DM, für alle Bereiche mit 20,6 Mio. DM angegeben. Bei der Kostenberechnung ist offenbar davon ausgegangen worden, daß infolge der in Artikel 6 § 2 vorgesehenen Beibehaltung des alten Rechts für Beamte mit bestandskräftig festgesetzten BDA nur wenige Beamte von der Neuregelung betroffen sein werden.

Die Nichtanwendung der ausnahmslos günstigeren neuen Vorschriften auf den größeren Teil der vorhandenen Beamten, dessen Abgrenzung zudem nach Zufälligkeiten erfolgt, verstößt gegen das Verfassungsgebot der Gleichbehandlung (Artikel 3 GG), weil keine Gründe ersichtlich sind, die die Anwendung unterschiedlichen Rechts rechtfertigen könnten. Nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 01. 06. 1965 BVerfGE 19, 76 (84/85) sind in aller Regel - jedenfalls im Beamtenrecht - finanzielle Erwägungen und das fiskalische Bemühen, Ausgaben zu sparen, für sich genommen nicht als sachgerechte Gründe anzusehen, die eine differenzierende Behandlung verschiedener Personengruppen rechtfertigen könnten (vgl. BVerfGE 6, 55 /807; 13, 248 /2607; 14, 42 /547). Die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zur Hinnehmbarkeit von Stichtaghärten bei Systemumstellungen kann nicht zu einer gegenteiligen Auffassung führen, weil es in den entschiedenen Fällen stets um die Wahrung günstigerer Besitzstände der vorhandenen Beamten ging, während hier das günstigere neue Recht den vorhandenen Beamten vorenthalten werden soll. Es ist mit hinreichender Sicherheit zu erwarten, daß die Übergangsregelung in Artikel 6 § 2 wegen Verstoßes gegen Verfassungsrecht für nichtig erklärt werden wird.

(noch Ziffer 3)

Damit sind die Kostenberechnungen des Gesetzentwurfs als nicht realistisch anzusehen. Allein für das Land Nordrhein-Westfalen **würden z.B. durch die Umstellung des BDA-Systems für alle Beamten, wie** jüngste EDV-gestützte Berechnungen ergeben haben. Kosten in Höhe von 140 Mio. DM entstehen, und zwar schwerpunktmäßig im Lehrerbereich.

Eine derartige Mehrbelastung der Länderhaushalte ist, gemessen an den angestrebten politischen Zielen, gänzlich unververtretbar.

13/1/90

- 8 -

Fz 4. Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 74 BBesG)

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 5

In Artikel 1 ist die Nummer 10 zu streichen.

Begründung:

Die Gewährung einer örtlichen Prämie ist zum Ausgleich von Mehrbelastungen in Orten mit weit überdurchschnittlichem Mietpreinsniveau ungeeignet.

Für die Bediensteten in den fraglichen Ballungsräumen stellen die Wohnraumkosten eine Dauerbelastung dar, die nicht durch eine einmalige Zahlung ausgeglichen werden kann.

Es ist vielmehr zu befürchten, daß die Prämie der Diskussion über Privilegien des öffentlichen Dienstes neuen Auftrieb gibt und außerdem bei den Vermietern erhöhte Erwartungen im Hinblick auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Beamten weckt. Die Schwierigkeit, Beamte für den Dienst in den fraglichen Gebieten zu gewinnen, läßt sich in sachgerechter Weise nur dadurch lösen, daß preiswerter Wohnraum zur Verfügung gestellt wird. Es wäre daher sinnvoller, die Mittel, die für die Gewährung der örtlichen Prämie aufgewendet werden müßten, im Bereich der Wohnungsfürsorge zu investieren.

Darüber hinaus schafft die vorgesehene Regelung eine Vielzahl neuer Probleme, Abgrenzungsschwierigkeiten und Ungerechtigkeiten.

So ist es aus dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung nicht verständlich, warum in Gemeinden mit weniger als 500.000 Einwohnern, die dennoch über ein überdurchschnittliches Mietpreinsniveau verfügen, Beamte keine Prämie erhalten sollen. Ebenso ist nicht ersichtlich, warum bei dienstlichem Wohnsitz in angrenzenden Gemeinden der Großstädte die Mietstufe 6 festgelegt sein muß. Wenn schließlich Ziel der Prämien-gewährung ist, Beamte für den Dienst in den fraglichen Gemeinden zu gewinnen, besteht kein Grund, auch den Beamten die Prämie zu gewähren, die schon seit längerer Zeit in der Gemeinde wohnen.

Insgesamt ist zu befürchten, daß die Schwierigkeiten, die seinerzeit zur Abschaffung der Ortsklassen bei den Ortszuschlägen geführt haben, größtenteils wieder entstehen.

In 5. Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 74 BBesG)

In Artikel 1 Nr. 10 ist in § 74 Abs. 1 die Nummer 1
wie folgt zu fassen:

Entfällt
bei Annahme
von Ziffer 4

"1. Beamte, Richter und Soldaten mit einem Grundgehalt bis zum Betrag der Besoldungsgruppe A 14, achte Dienstaltersstufe, erhalten eine örtliche Prämie, wenn nach Inkrafttreten dieser Vorschrift

- a) eine Gemeinde mit 500.000 oder mehr Einwohnern, für die nach § 8 Abs. 1 bis 5 des Wohngeldgesetzes in Verbindung mit der Anlage zu § 1 Abs. 3 der Wohngeldverordnung die Mietenstufe 5 oder 6 festgelegt ist, oder
- b) eine angrenzende Gemeinde geringerer Einwohnerzahl, für die die Mietenstufe 6 festgelegt ist,

zu ihrem dienstlichen Wohnsitz wird und sie ihren Hauptwohnsitz in einer dieser Gemeinden begründen. Die Voraussetzungen hinsichtlich des dienstlichen Wohnsitzes gelten als erfüllt für Beamte und Soldaten, die ihre dienstliche Tätigkeit auf einem einer Gemeinde nach Satz 1 verkehrsmäßig zuzuordnenden Flughafen ausüben. Die örtliche Prämie kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Gewährung innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren aus persönlichen Gründen entfallen."

13/1/90

(noch Ziffer 5)

Begründung:

Die Änderungen dienen der Klarstellung und sollen ausschließen, daß eine örtliche Prämie auch dann gezahlt wird, wenn der Beamte bei der Einstellung oder Versetzung bereits in dem Ort mit weit überdurchschnittlichem Mietpreisniveau wohnt.

Außerdem wird Satz 2 dahin umformuliert, daß die persönlichen Wohnsitzvoraussetzungen ebenso wie in allen anderen Anwendungsfällen erfüllt sein müssen.

Der neue Satz 3 sieht eine im einzelnen zu konkretisierende Rückzahlungsverpflichtung für Fälle vor, in denen die Belassung der örtlichen Prämie unbillig wäre.

In 6. Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 74 BBesG)

In Artikel 1 Nr. 10 ist in § 74 der Absatz 2
zu streichen.

Begründung:

Die örtliche Prämie stellt keine Besoldung dar; es handelt sich vielmehr um eine Fürsorgeleistung.

Eine unmittelbar wirkende umfassende Regelung des Bundes für den Bereich der Länder, wie sie Absatz 2 ermöglicht, setzt eine entsprechende Gesetzgebungskompetenz des Bundes voraus. Für Fürsorgeleistungen besteht jedoch nur die Rahmenrechtskompetenz des Artikels 75 Abs. 1 Nr. 1 GG, die eine Vollregelung nicht zuläßt.

13/1/90

- 12 -

Fz 7. Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 74 BBesG)

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die zunehmenden Schwierigkeiten, insbesondere Bedienstete niedriger Einkommensgruppen für Ballungsräume zu gewinnen, es notwendig machen, neben einer einmaligen örtlichen Prämie, wie sie in Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzentwurfs (§ 74 BBesG) vorgesehen ist, auch eine laufende Zahlung einzuführen. Als monatlich zu zahlende Zulage wird ein Betrag von 140 DM für Verheiratete und Ledige zuzüglich eines Betrages von 40 DM je Kind für Beamte bis zur BesGr A 10 als angemessen angesehen. Die einmalige örtliche Prämie sollte für Beamte bis zur BesGr A 14 5.000 DM für Verheiratete und 2.500 DM für Ledige betragen.

Der Bundesrat bittet, dieses Anliegen im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen.

Begründung:

In Ballungsräumen wird es zunehmend schwieriger, Nachwuchskräfte unterer Einkommensgruppen zu gewinnen. Im Interesse der Bürger ist es jedoch unverzichtbar, eine leistungsfähige öffentliche Verwaltung auch in den Ballungsräumen weiterhin zu gewährleisten.

Die in dem Gesetzentwurf vorgesehene einmalige örtliche Prämie stellt einen Schritt in die richtige Richtung dar. Sie reicht jedoch nicht aus, dem Problem wirksam zu begegnen. Gerade die Belastung durch die hohen Mieten machen die Zahlung einer laufenden Zulage notwendig.

Die Einzelheiten der Gewährung sollten in der vorgesehenen Rechtsverordnung geregelt werden."

In 8. Zu Artikel 1 Nr. 11 (Vorbemerkung Nummer 8 BBesO)
Fz

In Artikel 1 sind in Nummer 11 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa in Vorbemerkung Nummer 8 Abs. 4 nach dem Wort "gehört"

die Worte

"in Höhe des Betrages der Stellenzulage nach Nummer 9

Abs. 1 Satz 1"

einzufügen.

Begründung

Die sog. Sicherheitszulage dient zu einem erheblichen Teil zum Ausgleich von dienstlichen Aufwendungen und als Entschädigung für besondere Erschwernisse bei der Amtsausübung. Die Ruhegehalt-fähigkeit kann daher nur für ein Teil der Zulage in Betracht kommen.

In
Fz

9. Zu Artikel 1 Nr. 11 (Vorbemerkung Nummer 8 BBesO)

In Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa ist
in Vorbemerkung Nummer 8 Abs. 4 folgender Satz anzufügen:

"Als zulageberechtigende Zeiten werden auch solche Zeiträume
berücksichtigt, während denen auf Grund von Konkurrenzvor-
schriften die Zulage nicht zustand."

Begründung:

Nach den derzeit geltenden Regelungen in
Vorbemerkung Nr. 8 Abs. 4 und Vorbe-
merkung Nr. 9 Abs. 2 zu den Bundesbe-
soldungsordnungen A und B werden die
Stellenzulagen nicht neben der nicht-
ruhegehaltfähigen Stellenzulage nach
Vorbemerkung Nr. 7 zu den Bundesbe-
soldungsordnungen A und B oder
entsprechendem Landesrecht gewährt. In
Artikel 1 Nr. 11 Buchst. b des Gesetz-
entwurfs ist vorgesehen, daß die genannten
Stellenzulagen nunmehr vorrangig vor der
sog. Ministerialzulage zustehen. Die
geänderten Konkurrenzvorschriften machen
es erforderlich, daß diejenigen Zeiten,
in denen bisher Beamte wegen der Ministe-
rialzulage von den Stellenzulagen nach
den vorgenannten Vorbemerkungen ausge-
schlossen waren, als zulageberechtigende
Zeiten i.S. der Vorbemerkung Nr. 8 Abs. 4
zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B
anzusehen sind.

In
Fz

10. Zu Artikel 1 Nr. 11 (Vorbemerkung Nummer 10 BBesO)

In Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe e Doppelbuchstabe aa
sind in der Vorbemerkung Nummer 10 Abs. 1 Satz 1 die
Worte

"der Bundeswehr"

zu streichen.

Begründung:

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Ergänzung
der Vorbemerkung Nummer 10 (Feuerwehrezulage)
soll bewirken, daß Beamte und Soldaten
in den Werksfeuerwehren des Bundes (Flughafen-
feuerwehren) auch die Feuerwehrezulage erhalten.
Das gleiche muß für entsprechende Beamte
der Länder, z.B. in Klinikfeuerwehren,
gelten; bei diesen ist streitig, ob sie
durch die bisherige Formulierung erfaßt
waren.

Die vorgeschlagene Streichung der Worte
"der Bundeswehr" klärt diese Zweifelsfrage.

13/1/90

- 16 -

In 11. Zu Artikel 1 Nr. 11 (Vorbemerkung Nummer 12 BBesO)

In Artikel 1 Nr. 11 ist Buchstabe f wie folgt zu fassen:

Bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 12

"f) Vorbemerkung Nummer 12 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Justizvollzugs-
anstalten" die Worte ", in abgeschlossenen Vor-
führbereichen der Gerichte" eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

"Die Stellenzulage ... (weiter wie Nummer 11
Buchstabe f des Gesetzentwurfs in, bei Annahme,
der Fassung von oben Ziffer 1).

Begründung:

An Beamte in abgeschlossenen Vor-
führbereichen der Gerichte (Beamte
des Justizwachtmeisterdienstes)
werden die gleichen Anforderungen
gestellt, die mit Tätigkeiten in
Justizvollzugsanstalten verbunden
sind. Es ist daher erforderlich,
auch diese Beamten in den Kreis
der Zulageempfänger aufzunehmen.

Fz 12. Zu Artikel 1 Nr. 11 (Vorbemerkung Nummer 12 BBesO)

In Artikel 1 Nr. 11 ist Buchstabe f wie folgt zu fassen:

Entfällt "f) Vorbemerkung Nummer 12 wird wie folgt geändert:
bei Annahme
von Ziffer 11

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Justizvollzugs-
anstalten" die Worte ", mit ausschließlicher Tätigkeit
in abgeschlossenen Vorführbereichen der Gerichte"
eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

"Die Stellenzulage ..." (weiter wie Nummer 11
Buchstabe f des Gesetzentwurfs in, bei Annahme,
der Fassung von oben Ziffer 1)

Begründung:

An Beamte in abgeschlossenen Vor-
führbereichen der Gerichte (Beamte
des Justizwachtmeisterdienstes)
werden die gleichen Anforderungen
gestellt, die mit Tätigkeiten in
Justizvollzugsanstalten verbunden
sind. Es ist daher erforderlich,
auch diese Beamten in den Kreis
der Zulageempfänger aufzunehmen.

13/1/90

Fz 13. Zu Artikel 1 Nr. 11 (Vorbemerkung Nummer 21 BBesO) und
Anlage 2

a) In Artikel 1 Nr. 11 ist Buchstabe h zu streichen.

Bei Annahme
entfallen die
Ziffern 14
bis 16

b) In Anlage 2 sind in den Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungs-
ordnungen A und B die Nummer 21 und der Betrag
"332,25" zu streichen.

Begründung:

Das vorgesehene neue Amt in Besoldungs-
gruppe A 16 mit Amtszulage für Leiter
besonders großer und besonders bedeuten-
der unterer Verwaltungsbehörden führt zu
einem unausgewogenen Besoldungs- und
Bewertungsgefüge im Vergleich zu son-
stigen Ämtern in den Besoldungsgruppen
A 16 und B 2, insbesondere zu Ämtern bei
Landesmittel- und Landesoberbehörden
sowie bei obersten Landesbehörden. Von
dem vorgesehenen neuen Spitzenamt in
Besoldungsgruppe A 16 mit Amtszulage
sollte deshalb Abstand genommen werden.

In 14. Zu Artikel 1 Nr. 11 (Vorbemerkung Nummer 21 BBesO)

Entfällt bei
Annahme von
Ziffer 13

In Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe h ist in der Vorbemerkung
Nummer 21 der Satz 3 (neu) zu streichen.

Begründung:

Die Ausbringung eines neuen Amtes ist insbesondere mit Rücksicht
auf die weite Spanne der derzeit mit BesGr A 16 bewerteten Funk-
tionen gerechtfertigt. Die Bewertungsgrenze zwischen BesGr A 15
und A 16 ist dagegen nicht problematisch. Die durch Satz 2 des
neuen Textes bewirkte Verschiebung der Stellenanteile von BesGr
A 15 nach BesGr A 16 sollte daher entfallen.

In 15. Zu Artikel 1 Nr. 11 (Vorbemerkung Nummer 21 BBesO)
Fz*)

Entfällt bei
Annahme von
Ziffer 13

In Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe h sind in der Vorbemerkung
Nummer 21 in Satz 4 (neu) die Worte
"nicht mit einer Amtszulage ausgestattet"
zu streichen.

Begründung:

Anstelle der ungewöhnlichen und unübersichtlichen Formulierung
der vorgesehenen Stellenobergrenze für die Zahl der mit einer
Amtszulage ausgestatteten Stellen (es errechnet sich eine Ober-
grenze von 16,666... v.H.) wird eine klare Fassung vorgeschlagen
(20 v.H.).

*) Hilfsweise gegenüber der Hauptempfehlung unter Ziffer 13.

13/1/90

- 20 -

In 16. Zu Artikel 1 Nr. 11 und Anlage 2 (Vorbemerkung Nummer 21 BBesO)
Fz*)

Entfällt
bei Annahme
von Ziffer 13

In Anlage 2 ist bei Nummer 21 der Vorbemerkungen
der Betrag
"332,25"
durch den Betrag
"249,19"
zu ersetzen.

Begründung:

Der Betrag der Amtszulage für Leiter von besonders großen und besonders bedeutenden unteren Verwaltungsbehörden sollte sich, auch zur Vermeidung von Berufungen, im Rahmen des § 42 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes halten und somit 75 v.H. der Differenz zur Besoldungsgruppe B 2 nicht überschreiten.

Auf die Beträge der Zulagen für Richter in den Besoldungsgruppen R 1, R 2 und R 3 wird hingewiesen. Die Gewährung der vollen Differenz zur Besoldungsgruppe B 2 hat aus diesem Bereich bereits zu Anschlußforderungen geführt.

*) Hilfweise gegenüber der Hauptempfehlung unter Ziffer 13.

In 17. Zu Artikel 1 Nr. 11 Buchstaben i bis m, Nr. 12, Nr. 17
Fz

Der Bundesrat bittet, den beim Einbau der sog. Harmonisierungszulagen vorgesehenen (negativen) Ausgleichsbetrag für diejenigen Beamten, die die Harmonisierungszulagen bisher nicht erhalten haben (vgl. Fußnote 4 zur BesGr A 8 i.V.m. Anlage IX zum Bundesbesoldungsgesetz für Gerichtsvollzieher), bei künftigen allgemeinen Besoldungserhöhungen entsprechend anzupassen.

Begründung

Der Einbau der sog. Harmonisierungszulagen hat zum Ziel, diese Gehaltsbestandteile nach langjähriger unveränderter Gewährung an allgemeinen Besoldungserhöhungen teilnehmen zu lassen. Nicht dagegen sollen Beamte, die die Zulage bisher nicht erhalten haben (Gerichtsvollzieher, Rechtsanwälte, Lehrer in BesGr A 12 und A 13 g.D.) dadurch einen über die allgemeinen Verbesserungen hinausgehenden Vorteil erlangen, daß der (negative) Ausgleichsbetrag betragsmäßig unverändert bleibt. Dieser Effekt kann nur dadurch vermieden werden, daß der Ausgleichsbetrag entsprechend den allgemeinen Besoldungserhöhungen angepaßt wird.

13/1/90

In Fz 18. Zu Artikel 1 Nr. 12 (BBesO A) und Anlage 2

In Anlage 2 ist bei den Besoldungsgruppen der Abschnitt
"A 5" wie folgt zu fassen:

"A 5	3	42,96
	4, 6	79,20
	5	116,55
	7	139,85".

Begründung:

In Artikel 1 Nr. 12 Buchstaben a bis d sind u.a. für Beamte der Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes (JWD) der BesGrn. A 2 bis A 5 Änderungen und Ergänzungen der die Amtszulagen regelnden Fußnoten vorgesehen; in der Anlage 2 des Gesetzentwurfs sind den Fußnoten z.T. veränderte Zulagenbeträge zugeordnet.

Danach sollen Beamten im Justizbereich künftig folgende Amtszulagen zustehen:

BesGr.	Beamte d. JWD/DM	andere Beamte im Sitzungsdienst der Gerichte/DM	Beamte anderer Wachtmeisterlaufbahnen/DM
A 2	79,20 (FN 3)	-	42,96 (FN 1)
A 3	79,20 (FN 5)	79,20 (FN 1)	42,96 (FN 2)
A 4	79,20 (FN 4)	79,20 (FN 1)	42,96 (FN 2)
A 5	<u>116,55 (FN 6)</u>	<u>116,55 (FN 4)</u>	<u>42,96 (FN 3)</u>
A 5 - Spitzenamt -	116,55 (FN 5)	116,55 (FN 5)	116,55 (FN 5)
A 5 - Spitzenamt im Sitzungsdienst	139,85 (FN 7)	-	-

(noch Ziffer 18)

Bei Beamten des Wachtmeisterdienstes, die nicht dem Justizwachtmeisterdienst angehören, soll die (laufbahnbezogene) Amtszulage in BesGrn. A 2 bis A 5 weiterhin einheitlich 42,96 DM betragen und die Amtszulage beim Spitzenamt der Laufbahn 116,55 DM.

Bei Beamten, die im Sitzungsdienst verwendet werden, soll die (verwendungsbezogene) Amtszulage in BesGrn. A 3 und A 4 79,20 DM betragen und in BesGr. A 5 116,55 DM. Ein Spitzenamt der BesGr. A 5 steht für diese Beamten faktisch nicht zur Verfügung, da die verwendungsbezogene Amtszulage (A 5 FN 4) und die Amtszulage des Spitzenamtes der Laufbahn (A 5 FN 5) gleich hoch sind. Besondere Leitungs- oder Koordinierungsfunktionen i.S. der Fußnote 5 zu BesGr. A 5 dürften jedoch auch im Sitzungsdienst derjenigen Gerichte anfallen, in denen der Justizwachtmeisterdienst nicht eingesetzt wird, so daß von einem entsprechenden Bedarf für ein Spitzenamt auszugehen ist.

Bei Beamten des Justizwachtmeisterdienstes soll die (laufbahnbezogene) Amtszulage in den BesGrn. A 2 bis A 4 79,20 DM betragen, und in BesGr. A 5 116,55 DM. Ein besoldungsmäßig abgehobenes Spitzenamt für Beamte, die Leitungs- oder Koordinierungsfunktionen wahrnehmen, steht auch hier faktisch nicht zur Verfügung, weil die laufbahnbezogene Amtszulage (A 5 FN 6) und die Amtszulage des Spitzenamtes (A 5 FN 5) - wie bei Beamten im Sitzungsdienst - gleich hoch sind.

Für Beamte des Justizwachtmeisterdienstes, denen in den enumerativ aufgeführten Bereichen des Sitzungs-, Vorführungs-, Sicherheits- oder Ordnungsdienstes Leitungs- oder Koordinierungsfunktionen obliegen, ist zwar ein Spitzenamt mit einer Amtszulage von 139,85 DM (A 5 FN 7) vorgesehen; dieses Amt hebt sich mit 23,30 DM jedoch nicht ausreichend von dem Laufbahnamt der BesGr. A 5 ab.

13/1/90

(noch Ziffer 18)

Erfordern die Besonderheiten einer Laufbahn (z.B. Justizwachtmeisterdienst) oder einer Verwendung (z.B. Sitzungsdienst bei Gerichten) zur funktionsgerechten Ämterbewertung die Ausbringung einer Amtszulage, so ist die Zulage in allen jeweils erfaßten Ämtern einer Laufbahn oder Laufbahngruppe in gleicher Höhe festzulegen (vgl. z.B. entsprechende Zulagen nach den Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B). Außerdem muß sich das Spitzenamt einer Laufbahn betragsmäßig deutlich von den übrigen Ämtern absetzen. Durch die beantragte einheitliche Festsetzung der laufbahnbezogenen Amtszulage für den Justizwachtmeisterdienst (Einbeziehung A 5 FN 6) und der verwendungsbezogenen Amtszulage für den Sitzungsdienst bei Gerichten (Einbeziehung A 5 FN 4) auf 79,20 DM wird diesen Forderungen Rechnung getragen.

Die dem Gesetzentwurf zugrunde liegende Absicht, jeweils einen einheitlichen Vom-Hundert-Satz (75 v.H.) des Differenzbetrages zur nächsthöheren Besoldungsgruppe als (laufbahn- oder verwendungsbezogene) Amtszulage zu gewähren, sollte - wie z.B. bei der Amtszulage für den sonstigen Wachtmeisterdienst (A 5 FN 3) - im Hinblick auf die allgemeinen Funktionsbewertungsgrundsätze nicht verwirklicht werden.

Fz 19. Zu Artikel 1 Nr. 12 (Vorbemerkung Nummer 23 BBesO) und Anlage 2

Bei Annahme
entfallen die
Ziffern 20
und 21

- a) In Artikel 1 ist in Nummer 12 der Buchstabe i zu streichen.
- b) In Anlage 2 sind bei den Besoldungsgruppen im Abschnitt A 13 die Zahlen "11" und "325,00" zu streichen.

Begründung:

Die Einrichtung eines neuen Spitzenamtes des gehobenen Dienstes durch Gewährung einer Amtszulage von 325,- DM in Besoldungsgruppe A 13 kann - auch mit der gegebenen Begründung - nicht auf Beamte in Rechtspflegert Funktionen beschränkt bleiben; entsprechende Anschlußforderungen (Amtsanwälte, Oberrechnungsräte) sind bereits erhoben worden. Sie ist damit eine Maßnahme von erheblicher allgemeiner struktureller Tragweite und insoweit beträchtlichem Kostenvolumen; nicht zuletzt würde auch für das Eingangsamt des höheren Dienstes unter Berufung auf Grundsätze der Amterbewertung eine Neubewertung gefordert werden.

Die Einführung des neuen Spitzenamtes bedarf daher einer umfassenden Prüfung, die nicht durch isolierte Lösung für den Bereich der Rechtspfleger präjudiziert werden kann.

13/1/90

In 20. Zu Artikel 1 Nr. 12 (BBesO A)

In Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe i Doppelbuchstabe bb
ist die Fußnote 11) wie folgt zu fassen:

Entfällt
bei Annahme
von Ziffer 19

"11) Für Beamte der Rechtspflegerlaufbahn können für
Funktionen der Rechtspfleger bei Gerichten,
Notariaten und Staatsanwaltschaften, die sich
von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, nach
Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20 v.H.
der für Rechtspfleger ausgebrachten Stellen der
Besoldungsgruppe A 13 mit einer Amtszulage nach
Anlage IX ausgestattet werden."

Begründung:

Das Spitzenamt soll nur Rechtspflegern
offenstehen, die Rechtspflegeraufgaben
bei Gerichten, Notariaten und Staats-
anwaltschaften wahrnehmen. Nur insoweit
sind durch Gesetz wiederholt Aufgaben
übertragen worden, die vorher von
Juristen wahrgenommen wurden, ohne daß
ein Aufstieg in den höheren Dienst
möglich ist. Rechtspfleger, die bei
anderen Behörden (z.B. obersten Landes-
behörden) verwendet werden, haben die
gleichen Aufstiegsmöglichkeiten wie die
Beamten des gehobenen nichttechnischen
und technischen Dienstes in anderen
Laufbahnen.

In 21. Zu Artikel 1 Nr. 12 (BBesO A) und Anlage 2

a) In Artikel 1 Nr. 12 ist Buchstabe i wie folgt zu fassen:

'i) In Besoldungsgruppe A 13 werden

Entfällt
bei Annahme
von Ziffer 19

aa) bei der Amtsbezeichnung "Oberamtsanwalt"
der Fußnotenhinweis "11)",

bb) bei der Amtsbezeichnung "Oberamtsrat"
der Fußnotenhinweis "12)"

und

cc) folgende neuen Fußnoten 11) und 12) angefügt:

"11) Für Funktionen eines Amtsanwalts bei einer Staatsanwaltschaft, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20 v.H. der Stellen für Oberamtsanwälte mit einer Amtszulage nach Anlage IX ausgestattet werden.

12) Für Beamte der Rechtspflegerlaufbahn ... (wie Fußnote 11 in der Fassung des Gesetzentwurfs bzw., bei Annahme, in der Fassung von oben Ziffer 14)."

b) In Anlage 2 ist bei der Besoldungsgruppe A 13 in der Rubrik "Fußnote" die Zahl "11" durch die Zahlen "11, 12" zu ersetzen.

13/1/90

(noch Ziffer 21)

Begründung:

Die gleichen Verhältnisse wie bei den Rechtspflegern sind auch bei Beamten in der Amtsanwaltschaftslaufbahn gegeben, soweit sie als Oberamtsanwälte bei einer Staatsanwaltschaft tätig sind. Zur Ausbildung für die Amtsanwaltschaftslaufbahn werden wenige bewährte und berufserfahrene Rechtspfleger zugelassen. Es ist deshalb erforderlich, auch die Oberamtsanwälte in besonders herausgehobenen Funktionen eines Amtsanwalts bei einer Staatsanwaltschaft in das neue Spitzenamt einzubeziehen.

In
Fz

22. Zu Artikel 3

Artikel 3 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 3

Vorschriften für Versorgungsempfänger

(1) Bei den bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 zugrunde liegt, tritt an die Stelle dieses Grundgehalts das in der Anlage 1 dieses Gesetzes nach dem Besoldungsdienstalter maßgebende Grundgehalt. § 5 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes und § 17 Abs. 2 Satz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes sind zu beachten. Für Versorgungsempfänger, deren Zulage nach den in Absatz 2 genannten Vorschriften die Höhe der allgemeinen Zulage (67 Deutsche Mark) übersteigt, bleiben die Zulagenregelungen insoweit bestehen. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für Empfänger von Übergangsgebührrnissen; Satz 1 gilt auch für Empfänger von Ausgleichsbezügen.

(2) Soweit den Versorgungsbezügen der in Absatz 1 genannten Versorgungsempfänger eine Zulage nach den Nummern 23, 24, 26 bis 29 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes nicht zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt um den Ausgleichsbetrag nach der Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe 8 der Bundesbesoldungsordnung A.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt nach Zwischenbesoldungsgruppen der Besoldungsordnungen der Länder bis zur Besoldungsgruppe A 8 zugrunde liegt."

Begründung

Redaktionelle Klarstellung der gewollten Regelung.

13/1/90

Fz 23. Zu Artikel 5a - neu - und 6

a) Nach Artikel 5 ist folgender Artikel 5a einzufügen:

'Artikel 5a

Änderung des Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften

In Artikel 1 Nr. 34 des Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 18.12.1989 (BGBl. I S. 2218) erhält § 85 Abs. 1 Satz 2 folgende Fassung:

"Dabei richtet sich die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und des Ruhegehaltssatzes nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht; § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 und 3 findet hierbei keine Anwendung."

b) In Artikel 6 ist in § 6 Abs. 2 folgende Nummer 3 anzufügen:

"3. mit Wirkung vom 1. Januar 1992
Artikel 5a."

(noch Ziffer 23)

Begründung

Bei der Ermittlung der nach dem Stand vom 31. Dezember 1991 erworbenen Versorgungsanwartschaften sollte aus zwei Gründen von der Anwendung der Versorgungsabschlagsregelung nach geltendem Recht abgesehen werden:

1. Die vorhandenen Beamten und Beamtinnen konnten bei ihrer Entscheidung, ob sie von der Möglichkeit der Beurlaubung oder Teilzeitbeschäftigung Gebrauch machen sollen, davon ausgehen, daß die geltende Ruhegehaltsskala im Versorgungsfall Anwendung finden wird. Die versorgungsrechtlichen Auswirkungen der im Vertrauen auf die Bestandskraft von Gesetzen beantragten Freistellungen vom Dienst waren für sie also im voraus kalkulierbar. Durch die neue Ruhegehaltsskala wird den Erwartungen der Betroffenen nunmehr nicht mehr in jedem Fall Rechnung getragen.

Die in § 85 Abs. 1 BeamtVG n.F. getroffene Regelung stellt zwar sicher, daß den vorhandenen Beamten die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des BeamtVGÄndG erworbene Versorgungsanwartschaft in vollem Umfang gewahrt bleibt, allerdings mit der einschränkenden Regelung des Versorgungsabschlags in Fällen einer Freistellung vom Dienst. Diese Einschränkung ist korrekturbedürftig, weil das Vertrauen der Betroffenen auf den Fortbestand der für sie günstigen Rechtslage im Falle der Inanspruchnahme einer familien- oder arbeitsmarktpolitischen Freistellung zur Eingrenzung nicht absehbarer versorgungsrechtlicher Nachteile besonders schutzwürdig erscheint.

2. Die Versorgungsabschlagsregelung des § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BeamtVG ist von ihrer Konzeption her auf die Lebensarbeitszeit abgestellt, die ein Beamter ohne Freistellungen vom Dienst erreicht hätte (Soll-Lebensarbeitszeit). Die Anwendung der Vorschrift bei der Ermittlung des Ruhegehaltsatzes zum Stichtag 31. Dezember 1991 würde deshalb zu Ergebnissen führen, die mit der inneren Logik der Regelung nicht mehr hundertprozentig im Einklang stünden.

13/1/90

- 32 -

In 24. Zum Gesetzentwurf im ganzen

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob Verbesserungen für die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes eingeführt werden können.

Die Anforderungen, die an den gehobenen technischen Dienst gestellt werden, steigen laufend an. Damit wird es zunehmend schwieriger, zu den derzeitigen Bedingungen qualifizierte Kräfte zu gewinnen.

In 25. Zum Gesetzentwurf im ganzen

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bis zum 31. Dezember 1992 über die Erfahrungen mit den Leistungsanreizen bei den Unternehmen der Deutschen Bundespost zu berichten 7 Gemeinsam mit den Ländern soll sodann die Übertragbarkeit auf den übrigen öffentlichen Dienst geprüft werden.

[auch Fz]

Begründung:

Für die Mitarbeiter der Unternehmen der Deutschen Bundespost sind mit der Postreform Leistungszulagen eingeführt worden (§ 50 Abs. 2 des Postverfassungsgesetzes und Postleistungszulagenverordnung vom 12. Juli 1989, BGBl. I S. 1467). Bei der Beratung der Postreform ist von Vertretern der Bundesregierung erklärt worden, dieses wichtige Strukturelement würde auch auf seine Anwendbarkeit in anderen Bereichen zu prüfen sein.

Die Enquete-Kommission "Verwaltungsreform" des Abgeordnetenhauses von Berlin hält in ihrem Schlußbericht Leistungszulagen ebenfalls für ein besonders wichtiges Instrument der Mitarbeitermotivation. Dieser Wertung schließt sich der Senat von Berlin an. Er will mit diesem Antrag den Anstoß dafür geben, daß die bei der Deutschen Bundespost gemachten Erfahrungen mit einer besonders erfolgversprechenden Form der Mitarbeitermotivation ausgewertet und auf ihre Übertragbarkeit geprüft werden.